

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.10.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0942/19/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.10.2019	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.10.2019 - Mobiles Eisverkaufsrad		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ vom 07.10.2019, VO/0942/19.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

1. Aufgrund welcher städtischen Sondernutzungserlaubnis und welchem Passus wird der Eisverkauf per Fahrrad bzw. E-Bike in Wuppertal untersagt?

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wuppertal. Hier der § 6 - Falls Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, können Sondernutzungen untersagt werden.

2. Wie begründet die Verwaltung das unterschiedliche Vorgehen zwischen Eisverkauf per Diesel- oder Benzinverkauf (Sondernutzungserlaubnisse werden erteilt) und dem Eisverkauf per E-Bike (die Erlaubnis wird verwehrt)?

Entscheidungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden nach straßenverkehrlichen Gründen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs getroffen. Die o.a. Aspekte werden für eine Entscheidung nicht herangezogen.

3. Wie beurteilt die Verwaltung die Genehmigung eines Antrages in Köln, der in Wuppertal abgelehnt wurde?

Es kann keine Bewertung vorgenommen werden, weil nach Rücksprache mit der Stadt Köln und von dem Eiscafesbetreiber in einem verwaltungsinternen Gespräch bestätigt wurde, dass die Stadt Köln keine Sondernutzungserlaubnis für einen E-Bike-Verkauf erteilt hat.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, kurzfristige Ausnahmen zu genehmigen?

Keine, bezüglich der Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (AZ: 16 K 645019) eine Klage anhängig, hier ist die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

5. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, damit der Eisverkauf per Fahrrad bzw. E-Bike in Wuppertal ermöglicht werden kann?

Siehe Antwort zu Frage 4. Der Verkauf kann schon jetzt auf privaten Flächen und privaten Park- und Waldanlagen erfolgen, sofern der Eigentümer hierzu seine Zustimmung erteilt. Darüber hinaus wurde seitens der Verwaltung auch der Verkauf in städtischen Parkanlagen und Grünflächen vorgeschlagen, diese Idee wurde allerdings abgelehnt.

6. Was gedenkt die Verwaltung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung zu tun, um auch den Verkauf von Lebensmitteln mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art in Wuppertal zu untersagen? Immerhin verursachen Kraftfahrzeuge ca. 95 % aller Verkehrsunfälle?

Siehe Antwort zu Frage 2

7. Die Verwaltung argumentiert, dass die Gefahr besteht, KFZ würden in Verkaufsfahrräder hineinfahren. Welche Belege hat die Verwaltung hierfür? Wir bitten um Vorlage.

Von der Verwaltung wurde nicht argumentiert, dass KFZ in Verkaufsfahrzeuge hineinfahren würden. Für die straßenverkehrliche Bewertung wurde berücksichtigt, dass KFZ in Verkaufsfahrzeuge hineinfahren könnten und die an dem Verkauf beteiligten Personen nicht ausreichend geschützt wären, wie z.B. in einem geschlossenen Fahrzeug. Es wird keine konkrete Verkehrsgefahr benötigt, um eine straßenverkehrliche Abwägung zu treffen. Es reicht eine abstrakte Verkehrsgefahr aus, um eine Entscheidung aus straßenverkehrlichen Aspekten zu begründen. Sofern sich in dem Zusammenhang ein Verkehrsunfall ereignet und es zu verletzten Personen kommen würde, müsste sich die Verwaltung rechtfertigen, warum ein solcher Aspekt bei der Entscheidung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht berücksichtigt wurde (vgl. Loveparade-Duisburg).